

Geschäftsordnung des Spielverein Bayreuth e. V.

§ 1 Grundsätzliches

1. In dieser Geschäftsordnung werden anfallende alltägliche Geschäfte des Vereins geregelt.
2. Diese Geschäftsordnung findet ihre Grenzen in den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Er beträgt ab dem 01.01.2018 20 € pro Geschäftsjahr.
3. Fördermitglieder legen ihren Jahresbeitrag selbst fest.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig:
 - (a) für während des laufenden Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder bis vier Wochen nach dem Eintritt
 - (b) ansonsten bis zum Beginn der ersten Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr.
5. Mitglieder die den Mitgliedsbeitrag nicht entrichten:
 - (a) haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins
 - (b) sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt
 - (c) haben eine ruhende Mitgliedschaft im Geschäftsjahr

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht ihren Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
3. Mitglieder sind verpflichtet den Vorstand über Änderungen ihrer Kontaktdaten zu informieren
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, sein Stimmrecht für eine Mitgliederversammlung des Vereins einem anderen stimmberechtigten Mitglied zu übertragen. Die unterschriebene Vollmacht ist dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Eine Vollmacht gilt für die Dauer einer Mitgliederversammlung.

§ 4 Nichtigkeit

Sollte einer dieser Paragraphen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Paragraphen davon unberührt.

§ 5 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie vom Vorstand mit mehrheitlicher Entscheidung angenommen wurde.
2. Dies ist der 07. Februar 2024.
3. Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis vom Vorstand eine neue beschlossen wird.

Bayreuth, der 07. Februar 2024